



EIN TAG
IM GERICHT

FIN TAG
IM GERICHT

Geflüchtete in Deutschland, insbesondere Geflüchtete aus Afghanistan, leben oft in kontinuierlicher Angst vor der Abschiebung. Der Weg zu diesen Abschiebungen ist gepflastert mit psychischem Druck, bangem Warten, amtlichen Bescheiden – und Gerichtsverhandlungen. Drei dieser Verhandlungen hat T. Ghosh für die Hinterland protokolliert.

Gerichtsprotokoll 1

Datum: Mai 2017

Ort: Verwaltungsgericht München

Beginn: 8:00 Uhr

Ende: 9:02 Uhr

Richterin: XXXXX

Kläger: Herr R. aus Afghanistan

Angeklagter: Bundesrepublik Deutschland

Beteiligte: Regierung von Oberbayern, Vertreter des öffentlichen Interesses

Dolmetscher: XXXXX

Klage: Vollzug des Asylgesetzes (AsylG)

Zu Beginn der Gerichtsverhandlung fasst die Richterin (R) das Anhörungsprotokoll des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zusammen: Der Kläger (K) habe in Afghanistan in einem Restaurant mit vielen ausländischen Gästen gearbeitet. Ebenso habe sein Cousin in einem Restaurant gearbeitet, das von vielen ausländischen Gästen besucht wurde. Vor drei Jahren sei der Cousin von der Taliban getötet worden. Außerdem hätten die Eltern Ks Drohbriefe erhalten. Seitdem habe K psychische Probleme.

Zu Beginn stellt R K die Frage, wo sich seine zwei Brüder derzeit befänden. Einer seiner beiden Brüder sei K zufolge auf der Reise von Afghanistan nach Pakistan im Iran geblieben, da sich dort seine Familie befände. Es wurde K zugetragen, dass die Reise der Brüder sich im Jahre 1999 zutrug. 2013 sei der Bruder, der sich im Iran niederließ, nach Afghanistan zurückgekehrt.

R erkundigt sich bei K über den Tod des Cousins durch die Taliban. Laut K habe die Taliban den Cousin vor etwa dreieinhalb Jahren auf dem Weg von der Arbeit nach Hause getötet. Die Arbeitsstätte des Cousins befände sich in Kabul und sein Wohnort in Tagull. Damals sei diese Gegend unter der Kontrolle der Taliban gewesen. Bei ihren Kontrollen inspizierten die Taliban die Hände der Kontrollierten. Personen, die „weiche Hände“ hätten, würden nach Beurteilung der Taliban für die Regierung arbeiten. Aufgrund seiner „weichen Hände“ habe die Taliban den Cousin mitgenommen.

Für R scheint diese Aussage widersprüchlich zu sein, sie fordert K deshalb auf, zu erklären, wie es möglich sei, dass der Cousin „weiche Hände“ hätte, obwohl er im Restaurant tätig gewesen sei. K legt dar, dass – gemäß der Taliban – nur Bauern keine „weichen Hände“ hätten. Zudem sei es in dieser Gegend, in der jeder jeden kenne, bekannt, wer als Bauer tätig sei und wer nicht.

Auf Nachfrage seitens R, unter welchen Umständen der Cousin getötet wurde, erläutert K, dass die Täter auf Motorrädern gekommen seien und den Cousin erschossen hätten. Nachdem R sich erkundigte, woher K von diesem Vorgang Kenntnis habe, schildert er, die Bewohner seines Dorfes hätten ihm von diesem Vorfall erzählt.

In Bezug auf die Drohbriefe, die gegen den Vater gerichtet waren, fordert R K auf, diesen Sachverhalt zu verdeutlichen. Gemäß K habe der Vater im Jahr 1392 einen Drohbrief erhalten. Der Dolmetscher meinte, 1392 sei das Äquivalent zum Jahr 2013. Zu dieser Zeit habe der Vater im Dorf Tagab gelebt. Tagab umfasse

ca. 500 Häuser beziehungsweise Familien. Laut dem Dolmetscher werde die Einwohnerzahl eines Ortes in Afghanistan entweder in Häuser oder Familien gezählt. Zweieinhalb Stunden sei das Dorf mit dem Auto von Kabul entfernt.

Den Drohbrief brachte K in einer Kopie mit, die der Dolmetscher daraufhin übersetzt. Unterzeichnet wurde der Drohbrief von den islamischen Emiraten Afghanistans am sechsten Tag des fünften Monats des Jahres 1393, was dem Datum 28. Juli 2014 entspricht. K und der Dolmetscher treten mit der Kopie des Drohbriefes zu R vor. Den Inhalt des Briefes versucht der Dolmetscher mit aller Mühe zusammenzufassen. Laut seiner Übersetzung werde dem Vater vorgeworfen, für die Regierung zu arbeiten. Weiterhin übersetzt er: „Ansonsten, falls etwas passiert, sind Sie selber schuld“, „wenn die drei Brüder erwischt werden, werden sie geköpft.“ Die Tätigkeit für die Regierung solle aufhören. Mit „den Rest verstehen Sie“ endet der Brief.

R ist darüber verwundert, warum K diesmal von drei anstatt wie anfänglich von zwei Brüdern berichtet. Hierzu stellt R K konkrete Fragen: R möchte wissen, was seine Brüder gearbeitet hätten. K antwortet mit dem Ort, wo seine Brüder gearbeitet hätten und nicht mit den Tätigkeiten. Die drei Brüder hätten in Bagram gearbeitet. Statt dem Ort will R jedoch die Tätigkeiten der Brüder erfahren. Darauf antwortet K, dass einer der Brüder im Verteidigungsministerium beim Stabschef tätig gewesen sei. Dazu legt K R ein Zertifikat und die englische Übersetzung des Zertifikats vor. Der Dolmetscher tut seine Schwierigkeit bei der Übersetzung des Zertifikats kund. Ihm zufolge sei das Zertifikat von einem „Analphabeten“ verfasst worden und sei für ihn inhaltlich nicht zu verstehen. Bei dem Zertifikat handele es sich um eine Teilnahmebestätigung, dass einer der Brüder 1388 (2009) – je nach Übersetzung – an einem Training beziehungsweise einer Ausbildung beziehungsweise einem Kurs teilgenommen habe. Die englische Übersetzung entspreche nicht dem Originaldokument – stellt der Dolmetscher fest. Auf Rückfrage Rs legt K aus, der Bruder sei früher als allgemeiner Polizist tätig gewesen und sei dann später als Militärpolizist von der Regierung angestellt worden. Weiter führt K aus, dass der zweite Bruder Soldat bei der Regierung sei und der dritte Bruder noch zur Schule gehe. Anschließend stellt R K die Frage, ob dieser noch weitere Familienangehörige in Afghanistan habe: K gibt zur Antwort, er habe lediglich zwei Onkel väterlicherseits in Afghanistan. Diese Aussage stimme

– R zufolge – mit der Aussage, die K beim BAMF geäußert hatte, nicht überein. K hätte bei der Anhörung beim BAMF angegeben, er hätte noch vier Schwestern in Afghanistan. Zu Erklärung dieses Verhaltens gibt der Dolmetscher an, dass K die weiblichen Familienangehörigen nicht gesondert erwähne. Sie fallen für K unter die Bezeichnung Familie.

Trotz der Nichterwähnung der weiblichen Familienangehörigen fordert R K auf, über alle zurückgebliebenen Familienangehörigen zu berichten. Darauf eingehend berichtet K, die beiden Onkel lebten in Pulicharchi, was dem Dolmetscher zufolge ein anderes Wort für Kabul sei. Eine Schwester, die verheiratet sei, lebe in Kabul. Der Vater lebe im Moment bei dieser Schwester und ihrer Familie. Ferner fügt K hinzu, dass die anderen Schwestern und Brüder gleichfalls in Kabul lebten.

Bezugnehmend auf die psychischen Probleme Ks fragt R nach aktuellen Attesten. K kann lediglich ältere, bereits R in Kopie vorliegende, Atteste vorweisen. Da er – nach eigener Aussage – im Moment arbeite, könne er keine aktuellen Atteste vorlegen. Stattdessen solle K, auf Wunsch Rs, seine psychischen Probleme konkret schildern. Ks Symptome äußerten sich im Stress und Zittern, er sei hektisch, habe Angst und eine „Magenverletzung“. Auf Rückfrage von R erläutert K, dass es sich bei der „Magenverletzung“ um Magenschmerzen handele. Hierzu legt K R einen Bericht der Schreiberklinik vom 18.10.2016 vor. Dem Bericht entnimmt R, dass K an einer geringen Androgastritis leide.

Um 9:02 Uhr schließt R die Verhandlung. Das endgültige Urteil werde K zugesandt. Aufgrund der derzeit hohen Asylklagen werde sich die Zusendung des Gerichtsurteils verzögern. Nebenbei erwähnt R, dass der Klageantrag Ks „0 Erfolg“ habe.

Gerichtsprotokoll 2

Datum: Mai 2017

Ort: Verwaltungsgericht München

Beginn: 9:04 Uhr

Ende: 9:25 Uhr

Richterin: XXXXXX

Kläger: Herr T.

Klägerbevollmächtigte: XXXXX

Angeklagter: Bundesrepublik Deutschland

Beteiligte: Regierung von Oberbayern, Vertreter des

öffentlichen Interesses

Dolmetscher: XXXXXX

Klage: Vollzug des Asylgesetzes (AsylG)

Um 9:04 Uhr eröffnet die Richterin (R) die Gerichtsverhandlung. Der Kläger (K) ist noch nicht eingetroffen. R zufolge sei die Ladung zur Gerichtsverhandlung K bereits am 27.03.2017 zugesendet worden. Zur möglichen Ursachenklärung für das Nichterscheinen Ks verweist die Klägerbevollmächtigte (B) auf vergangene Erfahrungen: Schriftstücke, die von ihrer Kanzlei an Gemeinschaftsunterkünfte gesendet wurden, erreichten die adressierte Person verspätet beziehungsweise gar nicht. R beschließt die Verhandlung ohne K zu beginnen.

Vorab erwähnt B, dass sie die Klägerbevollmächtigung für eine Kollegin übernehme. Da B sich zuvor nicht mit dem Sachstand auseinandergesetzt hat, besteht B darauf, dass R den Sachbericht vorliest.

R verliest die Zusammenfassung des Anhörungsprotokolls des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. K ist afghanischer Staatsbürger. Mit ihm zusammen leben in der Bundesrepublik Deutschland seine Ehefrau und seine fünf Kinder. Zwei seiner Kinder sind minderjährig. Sowohl die Ehefrau wie auch die fünf Kinder haben bereits Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erhoben. K ist 64 Jahre alt.

In Bezug auf das Alter Ks erörtert B, dass das Durchschnittsalter in Afghanistan bei 20 Jahren läge. Personen, die älter als 45 Jahre sind, gelten in Afghanistan als alte Menschen. Menschen in diesem Alter hätten dort keine „Überlebenschance“. Nachdem K noch nicht eingetroffen ist, versucht B K um 9:15 Uhr telefonisch zu erreichen. B kann K telefonisch nicht erreichen. Die Verhandlung wird um 9:20 Uhr ohne K fortgesetzt.

R spricht noch kein Urteil aus, teilt B jedoch mit, dass es sicher sei, dass ein Abschiebeverbot nach § 60 AufenthG ausgesprochen werde. Für die Urteilsentscheidung verweist B auf die ausführliche Begründung der Klageschrift vom 24.02.2017, der von der Kollegin verfasst wurde. Angesichts der noch 500 offenen Asylverfahren in der Kammer werde sich die Zusendung der Gerichtsentscheidung verzögern – so R.

Die Gerichtsverhandlung wird um 9:25 Uhr geschlossen.

Gerichtsprotokoll 3

Datum: Mai 2017

Ort: Verwaltungsgericht München

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 10:35 Uhr

Richterin: XXXXXX

Kläger: Herr M.

Klägerbevollmächtigte: XXXXX

Angeklagter: Bundesrepublik Deutschland

Beteiligte: Regierung von Oberbayern, Vertreter des öffentlichen Interesses

Dolmetscher: XXXXXXX

Klage: Vollzug des Asylgesetzes (AsylG)

Um 10:00 Uhr eröffnet die Richterin (R) die Gerichtsverhandlung. Der Dolmetscher solle – nach Aufforderung Rs – den Kläger (K) über die Formalitäten aufklären. Es solle nach R festgestellt werden, ob K den Dolmetscher verstehe.

R verliest die Zusammenfassung des Anhörungsprotokolls des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: Vor sechs Jahren habe K Afghanistan verlassen. Der Vater und Onkel Ks habe mit der Taliban zusammengearbeitet. Nach dem Tod des Onkels habe der Vater die Zusammenarbeit mit der Taliban beendet. Danach sei K, sein Vater und seine Brüder nach Pakistan ausgereist. Dort seien der Vater und die Brüder getötet worden. Da seine Feinde nach ihm in Pakistan gesucht hätten, hätte er Pakistan in Richtung Afghanistan verlassen. Zur der Zeit, als Ks Onkel und Vater mit der Taliban zusammengearbeitet haben, hätten Mitglieder der Taliban Familienangehörige der Feinde getötet. Aus dem Grunde wollten die Feinde sich bei K rächen.

Auf Rs Frage, wer den Vater getötet habe, gibt K zur Antwort, dass ihm unbekannt sei, ob der Vater durch Feinde oder durch die Taliban umgebracht wurde. Todesjahr des Vaters sei 2004 gewesen. Weiterhin will R wissen, wer den Onkel getötet habe. K habe keine Kenntnis darüber. Zuvor habe ihm seine Mutter berichtet, es seien die Taliban gewesen, die den Onkel umgebracht hätten. Auch im Falle des Bruders ist K nicht bekannt, wer ihn umgebracht habe. Ihm sei lediglich zugetragen worden, dass der Bruder im Jahr 2005 getötet wurde. K berichtet, dass die Feinde nach ihnen in Pakistan gesucht hätten. Sie hätten in mehreren Dörfern nach ihnen gefragt, bis sie K und seine Familie gefunden hätten.

Weiter befragt R K, woher er wisse, dass nach ihm und seiner Familie gesucht worden sei. Entsprechend Ks Schilderung hätten Nachbarn der Familie Ks erzählt, dass Erkundungen nach ihnen geführt worden seien. Bei diesen Nachbarn handele es sich um die Bewohner, die in dem afghanischen Dorf wohnten, in dem sein Bruder umgebracht wurde. Bis heute noch fänden die Erkundungen nach ihm und seiner Familie statt. Aus Angst erwischt zu werden, zog die Familie noch mehrmals in andere Dörfer.

2010 sei K und seine Familie auf Wunsch der Mutter aus Pakistan ausgereist. Grund hierfür sei die „schwierige Lage“ in Pakistan gewesen. Sie konnten dort „nicht normal leben“.

Seine gesundheitlichen Probleme betreffend bittet R K um aktuelle Atteste. Die Klägerbevollmächtigte (B) legt R ein aktuelles Attest eines Facharztes für Psychiatrie sowie drei ältere Atteste vor. R will die Atteste zu einem späteren Zeitpunkt begutachten. Statt die Dokumente während der Gerichtsverhandlung zu studieren, will R die Sichtweise Ks bezüglich seiner gesundheitlichen Probleme ergründen. K berichtet, er sei bei einem Psychiater in Therapie und nehme insgesamt vier Tabletten. Bei den Tabletten handele es sich um Schlaftabletten, da er an Schlaflosigkeit leide. Wie häufig er die Tabletten einnehme, will R wissen. K erwidert, dass er die Tabletten in unterschiedlichen Abständen einnehme. Sofern er wenig Schlaf bekomme, nähme er dementsprechend mehr Tabletten ein. Doch jedes Mal wenn er zu viele Tabletten eingenommen habe, habe er Schmerzen an der Hand. Die Schmerzen an der Hand resultieren aus Verletzungen, die er sich selbst zufüge. R fragt K wie oft er sich selbst am Arm verletze. Manchmal verletze er sich einmal pro Woche und manchmal einmal pro Monat, gibt K zur Antwort. Insgesamt seien es vier bis fünf Mal pro Monat.

B stellt K die Frage, warum er einen Arzt aufgesucht habe. K zufolge habe er Angst vor dem Schlafen und litt daher an Schlaflosigkeit. Auf weiterer Nachfrage Bs gibt K den Grund seiner Schlaflosigkeit preis: Nachts träume er vom Tod des Vaters. Darüber hinaus erkundigt sich B, ob die verschriebenen Medikamente eine Besserung bewirken. Nach Aussage Ks verschlechterte sich seine Schlaflosigkeit nach Einnahme der Tabletten. Hierzu fragt R K, warum er dann noch die Medikamente einnehme. Der Arzt wechsle oft die Medikation mit der Hoffnung auf Besserung, gibt K zur Antwort. R fragt nach den Namen der Medikamente, woraufhin B ihr den Entlassungsbericht des Isar-Amper-Klinikums, das auf den 16.10.2016 datiert ist,

überreicht. Aus dem Entlassungsbericht entnimmt R die Namen der vier Medikamente.

In diesem Zusammenhang weist B R auf den Verband an Ks linken Arm hin. Es handelt sich um eine Selbstverletzung. Von K will R wissen, wann und wie die Selbstverletzung zustande gekommen sei. Gemäß K habe er sich mit einem Rasiermesser vor etwa drei Tagen am linken Arm verletzt. Auf Bitte von R öffnet K den Verband. Mehrere horizontal verlaufende Schnittwunden sind zu sehen.

Zum Schluss macht R deutlich, dass das endgültige Urteil gemäß §116 II VGO zugestellt werde. Die Zustellung verzögere sich aufgrund der derzeit hohen Fallzahlen um ein paar Wochen.<

Um 10:35 Uhr schließt R die Gerichtsverhandlung.